



OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE

4. Strafsenat – Schifffahrtsobergericht -

Ns 4 Rv 22 Ss 311/20
51 Cs 404 Js 497/19 BSch

EINREGANDE

12. Nov. 2020

Im Namen des Volkes

U r t e i l

Strafsache gegen

geb. am _____ in _____, Staatangehörigkeit:
deutsch; wohnhaft: _____, _____

wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr

Das Oberlandesgericht Karlsruhe - 4. Strafsenat - hat in der Sitzung vom **15. Oktober 2020**, an der teilgenommen haben:

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht	Schwab
als Vorsitzender	
Richterin am Oberlandesgericht	Hecking
Richterin am Oberlandesgericht	Bültmann
als beisitzende Richterinnen	
Oberstaatsanwältin	Finger
als Vertreterin der Generalstaatsanwaltschaft	
Rechtsanwalt	F. von Waldstein
als Verteidiger	
Justizhauptsekretärin	Maier
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle	

für Recht erkannt:

Die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts - Schifffahrtsgericht - Mannheim vom 2. März 2020 wird als unbegründet verworfen.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Angewandte Vorschriften: §§ 316 Abs. 1 und 2, 40 StGB

Gründe

I.

Der Angeklagte wurde durch Urteil des Amtsgerichts - Schifffahrtsgericht - Mannheim vom 2.3.2020 wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 100 € verurteilt. Hiergegen legte er form- und fristgemäß Berufung mit dem Ziel eines Freispruchs ein.

Das Rechtsmittel blieb ohne Erfolg.

II.

Der -Jahre alte Angeklagte hat den Beruf eines erlernt, betreibt aber einen mit Angestellten. Die Tätigkeit der Firma besteht im Import von aus dem Ausland und dem Weiterverkauf an Fachbetriebe. Der Angeklagte entnimmt monatlich € netto als Einkommen. Er lebt in einem Eigenheim, einem freistehenden Einfamilienhaus, das in seinem Alleineigentum steht. Daneben liegt ein ihm gehörendes, unbebautes Grundstück von 800 m², welches als Bauland ausgezeichnet ist.

Aus seiner geschiedenen Ehe hat der Angeklagte eine _____, _____ bei seiner Mutter lebt, sich im _____ Lehrjahr der Ausbildung zum _____ befindet und für den er Unterhalt in Höhe von _____ € monatlich bezahlt. Zusätzlich hierzu hat der Angeklagte regelmäßige Ausgaben u.a. für die private Kranken-, Lebens- und Rentenversicherung.

Das Bundeszentralregister enthält keine Eintragung.

III.

Der Angeklagte ist seit dem Jahre _____ Inhaber des Sportbootführerscheins und Eigentümer des motorisierten Sportboots _____, amtliches Schiffskenzeichen _____, mit Liegeplatz beim BC Lampertheim. Am Abend des 16.8.2019 fuhren der Angeklagte und sein Begleiter, der Zeuge _____, vom Restaurant beim MCP Kiefweiher zurück nach Lampertheim, wobei der Angeklagte das Sportboot steuerte und den Gashebel betätigte, obwohl er - wie er hätte erkennen können und müssen - aufgrund des vorangegangenen Alkoholkonsums fahruntüchtig war.

Gegen 20.55 Uhr sollte das Sportboot von den Zeugen PHM _____ und PK _____ von der Wasserschutzpolizei Mannheim wegen angesichts der einbrechenden Dämmerung erforderlicher, am Sportboot jedoch fehlender Beleuchtung kontrolliert werden. Der Angeklagte rangierte das Sportboot entsprechend der Aufforderung durch den Zeugen PHM _____ längsseits an das Polizeiboot, während der Zeuge _____ die Leinen für das Anlegemanöver bereitlegte und diese am Polizeiboot festmachte. Da die Polizeibeamten beim Angeklagten Alkoholgeruch feststellten, forderten sie ihn auf, ihnen zur nahegelegenen Wasserschutzpolizeistation zu folgen. Die am 16.8.2019 um 22.00 Uhr entnommene Blutprobe ergab eine BAK von 1,26 ‰.

IV.

Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen beruhen auf den Angaben des Angeklagten sowie dem verlesenen Auszug aus dem Bundeszentralregister.

Die Feststellungen zum Sachverhalt beruhen auf der Einlassung des Angeklagten, soweit dieser gefolgt werden konnte, den Aussagen der Zeugen PHK und PHM und PK sowie dem verlesenen Blutalkoholgutachten.

1. Der Angeklagte legte dar, er sei mit seinem langjährigen Bekannten, dem Zeugen , am frühen Abend des 16.8.2020 mit seinem Sportboot, amtliches Schiffs-kennzeichen , vom Liegeplatz beim BC Lampertheim zum MCP Kiefweiher gefahren. Im dortigen Restaurant hätten sie gegessen und Alkohol getrunken, wobei vereinbart gewesen sei, dass der Zeuge , der ebenso wie er selbst im Besitz eines Sportbootführerscheins sei, keinen oder nur wenig Alkohol trinken werde. Aufgrund Verzögerungen im Restaurant hätten sie erst gegen 20.30 Uhr die - rheinabwärts ca. 20-minütige - Rückfahrt antreten können. Da an seinem Boot keine Beleuchtung vorhanden gewesen sei, hätten sie sich beeilt, da bereits die Dämmerung eingebrochen sei. Er und der Zeuge seien gemeinsam auf der ca. 1 m langen, durchgängigen Bank vor dem mittig angebrachten Steuerrad, neben dem sich rechts der Gashebel befinde, gesessen. Ob er - wie bei seiner polizeilichen Vernehmung angegeben - in Fahrtrichtung links gesessen sei oder - wie er es eigentlich üblicherweise mache, wenn er das Boot steuere, - rechts, wisse er heute nicht mehr. Jedenfalls habe er das Boot - trotz seines Alkoholkonsums - auf der gesamten Fahrt gesteuert, gelenkt und den Gashebel betätigt. Allerdings hätten er und der Zeuge vor Fahrtantritt vereinbart, dass dieser als Schiffsführer fungiere. Sie hätten beide gedacht, es genüge, wenn sich an Bord eine nüchterne, fahrtüchtige Person befinde, auch wenn eine alkoholisierte Person - vorliegend er selbst - das Boot fahre. Der Zeuge habe auch den sog. Quickstopp am Arm gehabt, durch den der Motor des Bootes beispielsweise bei Mann über Bord sofort ausgeschaltet werde.

Als sie sich nach ca. 10 Minuten Fahrtzeit dem Mühlauhafen genährt hätten, habe er schon von weitem die Wasserschutzpolizei von rechts kommen sehen. Wenige Sekunden später hätten die Polizeibeamten das Blaulicht eingeschaltet. Er habe vermutet, dass er von diesen wegen der fehlenden Beleuchtung kontrolliert werden würde, und deshalb den Zeugen aufgefordert, die Leinen klar zu machen. Auf Nachfrage räumte er ein, dass es sich hierbei um ein typisches Kommando eines Schiffsführers handele. Er habe dann auf

Aufforderung das Boot an das Polizeiboot manövriert, dass er längsseits auf dessen Backbordseite habe anlegen können. Bei der ersten Kontaktaufnahme habe der Zeuge PHM [REDACTED] gefragt, wer der Bootsführer sei. Trotz der kurz zuvor mit dem Zeugen [REDACTED] getroffenen Absprache, dass dieser als Schiffsführer fungiere, habe er sich als solcher zu erkennen gegeben, weil er der Eigentümer des Bootes sei und nicht gewollt habe, dass der Zeuge [REDACTED] wegen der fehlenden Beleuchtung Ärger bekomme, und habe seinen Sportbootführerschein vorgezeigt. Soweit in dem von ihm und vom Zeugen [REDACTED] unterzeichneten Schreiben vom 20.9.2019 davon die Rede sei, dass er lediglich der Rudergänger gewesen sei, sei das Schreiben vom Zeugen [REDACTED] aufgesetzt und ihm zur Unterschrift vorgelegt worden. Die Frage des Polizeibeamten, ob er Alkohol getrunken habe, habe er bejaht, woraufhin er aufgefordert worden sei, dem Boot der Wasserschutzpolizei in den Mühlauhafen zu folgen. Auch auf diesem kurzen Weg habe er das Boot gesteuert und sei auch das Anlegemanöver am Steiger gefahren. Im Polizeirevier sei dann ein Atemalkoholtest gemacht worden, seine Vernehmung erfolgt und letztlich die Blutentnahme durchgeführt worden. Er habe darauf bestanden, dass auch beim Zeugen [REDACTED] eine Atemalkoholmessung durchgeführt werde, die 0,0 mg/l ergeben habe.

2. Diese Einlassung des Angeklagten wurde in weiten Teilen vom Zeugen [REDACTED] bestätigt. Aufgrund des höheren Alkoholkonsums des Angeklagten hätten sie vereinbart, dass er auf der Rückfahrt der Schiffsführer sei, der Angeklagte aber dennoch das Boot steuere, weil er sich auf und mit dem eigenen Boot doch besser auskenne. Der Angeklagte sei auch bis zur Kontrolle durch die Polizei fehlerfrei gefahren, man habe ihm keine alkoholische Beeinflussung angemerkt; er selbst sei überrascht gewesen, als er von der Höhe der Atemalkoholkonzentration gehört habe. Der Zeuge [REDACTED] bestätigte, dass er den Quickstopp am Arm gehabt habe. Als er die Wasserschutzpolizei gesehen habe, habe er sich sofort gedacht, dass es zu einer Kontrolle wegen der fehlenden Beleuchtung kommen werde, und sei aufgestanden, um die Leinen fertig zu machen. Ob der Angeklagte ihn dazu ausdrücklich aufgefordert oder ob er das eigeninitiativ gemacht habe, wisse er nicht mehr. Der Angeklagte habe sein Boot dann um das Polizeiboot herum manövriert und habe längsseits auf der Backbordseite des Polizeiboots angelegt. Zunächst sei es in dem vom

Angeklagten mit den Polizeibeamten geführten Gespräch nur um die Beleuchtung gegangen. Es sei möglich, dass nach dem Schiffsführer gefragt worden sei. Eigentlich hätte er sich als solchen bezeichnen müssen, allerdings habe der Angeklagte entsprechend geantwortet und das Gespräch geführt. Sie hätten dem Polizeiboot dann hinterherfahren müssen, wobei wieder der Angeklagte am Steuer gewesen sei.

Das Schreiben vom 20.9.2019 sei nicht von ihm, sondern vom Verteidiger des Angeklagten in ihrer Anwesenheit in dessen Kanzlei aufgesetzt und von ihnen unterschrieben worden. Der in dem Schreiben verwendete Begriff „Rudergänger“ sei für ihn derjenige, der am Steuer stehe.

3. Auch die Zeugen PHM [REDACTED] und PK [REDACTED], die die Kontrolle am 16.8.2019 gegen 20.55 Uhr durchgeführt haben, bestätigten glaubhaft, dass der Angeklagte bereits zu dem Zeitpunkt, als ihnen das unbeleuchtete Boot in einer Entfernung von ca. 50 – 100 m aufgefallen sei, am Steuer gesessen sei, der Zeuge [REDACTED] die Leinen fertiggemacht habe, der Angeklagte das Anlegemanöver am Polizeiboot durchgeführt und dabei Steuerrad und Gashebel betätigt habe.

Der Zeuge PHM [REDACTED] bekundete darüber hinaus - bestätigt vom Zeugen PK [REDACTED] -, dass seine erste Frage immer die nach dem verantwortlichen Schiffsführer sei. Der Angeklagte habe daraufhin geantwortet, er sei der Schiffsführer und Eigentümer. Eigentlich sei es ihnen nur um die fehlende Beleuchtung gegangen, allerdings sei ihm, dem Zeugen PHM [REDACTED], während des Gesprächs eine leicht lallende Aussprache des Angeklagten und Alkoholgeruch aufgefallen. Als dieser seine Frage nach vorherigem Alkoholkonsum bejaht habe, hätten sie ihn aufgefordert, ihnen in den Hafen zu folgen. Erneut sei der Angeklagte am Steuer gestanden und habe das Boot am Steiger der Polizeistation angelegt, während der Zeuge [REDACTED] wiederum die Leinen festgemacht habe. Im Übrigen habe der Zeuge [REDACTED] während der gesamten Kontrolle kein Wort gesagt. Auf dem Weg in die Polizeidienststelle habe man beim Angeklagten einen leicht schwankenden Gang erkennen können, auch seine Redefreudigkeit habe er auf den Alkoholkonsum zurückgeführt. Nach Durchführung der Atemalkoholmessung beim Angeklagten (und auf dessen Insistieren auch beim Zeugen [REDACTED]) sei der Polizeiarzt zur Entnahme einer Blutprobe angefordert worden. Seiner Erinnerung nach sei davon, dass der

Zeuge [REDACTED] den Quickstopp während der Fahrt am Arm gehabt habe, nicht die Rede gewesen.

Der Zeuge PK [REDACTED] ergänzte glaubhaft, dass er den Angeklagten nach der Atemalkoholmessung wegen eines Verstoßes gegen § 316 StGB belehrt habe. Dieser habe ihm gegenüber bekundet, er habe drei Bier und einen Avena getrunken. Da ihn der Angeklagte während der mündlichen Belehrung immer wieder unterbrochen habe, habe er ihm das Belehrungsformular auch schriftlich vorgelegt und erläutert. Als er zu dem Passus „Beweiserhebungen zu seiner Entlastung“ gekommen sei, habe der Angeklagte erstmals darauf hingewiesen, dass er gedacht habe, es genüge, wenn eine Person mit Sportbootführerschein an Bord sei, die nichts getrunken habe (in diesem Fall der Zeuge [REDACTED]). Allerdings sei der Zeuge [REDACTED] angesichts des Ergebnisses der bei diesem (freiwillig) durchgeführten Atemalkoholmessung von 0,0 mg/l überrascht gewesen, da dieser – nach seinen eigenen Angaben - doch auch ein Radler und einen Ramazotti getrunken gehabt habe.

4. Der Zeuge PHK [REDACTED] bekundete glaubhaft, dass ihm am Montag, 19.8.2019 die Sachbearbeitung übertragen worden sei. Am Folgetag habe er den Angeklagten vernommen, der hierbei erstmals auf die Stellung des Zeugen [REDACTED] als Schiffsführer, der auch den Quickstopp während der Fahrt am Arm gehabt habe, hingewiesen und erklärt habe, dass doch die Anwesenheit eines körperlich und geistig geeigneten Besitzers eines Sportbootführerscheins an Bord genüge. Er selbst sei der Eigentümer und nehme die fehlende Beleuchtung auf sich.
5. Nach alledem war der Senat von dem oben festgestellten Sachverhalt unter Ziffer III. überzeugt. Sowohl der Angeklagte als auch die Zeugen [REDACTED], PHM [REDACTED] und PK [REDACTED] gaben übereinstimmend an, dass der Angeklagte das Boot bei der Annäherung an das Polizeiboot und nach der Kontrolle in den Hafen gesteuert und den Gashebel betätigt und das Anlegemanöver am Polizeiboot sowie am Steiger vor der Polizeidienststelle selbständig durchgeführt habe.

Soweit der Angeklagte in Übereinstimmung mit dem Zeugen [REDACTED] allerdings behauptet hat, man habe vor der Abfahrt beim MCP Kiefweiher vereinbart, dass

zwar er das Boot lenken und steuern, der Zeuge [REDACTED] aber als Schiffsführer fungieren solle, konnte der Senat dem keinen Glauben schenken. Zum einen bestand nach den Angaben des Angeklagten und des Zeugen [REDACTED] gar keine Veranlassung für eine derartige Vereinbarung, nachdem beide über den später festgestellten Grad der Alkoholisierung des Angeklagten überrascht waren. Zum anderen hat sich - wie die Zeugen PHM [REDACTED] und PK [REDACTED] glaubhaft schilderten - der Zeuge [REDACTED] trotz der angeblich ca. 15 Minuten zuvor getroffenen Vereinbarung bei der Polizeikontrolle ruhig verhalten und sich auch auf entsprechende Frage durch PHM [REDACTED] nicht als Schiffsführer zu erkennen gegeben, sondern vielmehr hat der Angeklagte sich als Schiffsführer und Eigentümer bezeichnet, das Gespräch geführt und seinen Sportbootführerschein übergeben. Seine alkoholbedingte Fahruntauglichkeit hätte der Angeklagte bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt zumindest erkennen können und müssen.

V.

Der Angeklagte hat somit

fahrlässig im Verkehr ein Fahrzeug geführt, obwohl er infolge des Genusses alkoholischer Getränke nicht in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen.

Es handelt sich um ein Vergehen der fahrlässigen Trunkenheit im Verkehr, strafbar gem. § 316 Abs. 1 und 2 StGB.

1. Ein Fahrzeug – hierunter fällt auch ein Sportboot – führt, wer es unter bestimmungsgemäßer Anwendung der Antriebskräfte unter eigener Allein- oder Mitverantwortung in Bewegung setzt, es unter Handhabung seiner technischen Vorrichtungen während der Fahrbewegung lenkt und sich hierbei aller wesentlichen Einrichtungen des Fahrzeugs bedient, die für dessen Fortbewegung bestimmt sind. Maßgeblich ist, wer die Verantwortung für die Bewegung des Fahrzeugs hat und diese mit Blick auf den Bewegungsvorgang faktisch betätigt (Fischer, StGB, 67. Aufl., Rdn. 4 zu § 315 a und Rdn. 3 a zu § 315c; BeckOK-Kudlich, StGB, Stand 1.5.2020, Rdn. 10 zu § 315c; Schönke/Schröder-Hecker,

StGB, 30. Aufl., Rdn. 19 zu § 316; LK-König, StGB, 12. Aufl., Rdn. 6 ff. zu § 315a; BGHSt 35, 390 und 59, 311). Dies war vorliegend der Angeklagte, der das Boot unter seiner Verantwortung eigenhändig - nicht nur von Kiefweiher in Richtung Lampertheim bis zur Kontrolle, sondern auch danach bis in den Mühlauhafen - gesteuert und den Gashebel bedient hat. Der Angeklagte war nach Überzeugung des Senats auch der Schiffsführer, weil er den Zeugen [REDACTED] angewiesen hat, die Leinen fertig zu machen (nach seinen eigenen Angaben ein typisches Kommando eines Schiffsführers) und sich gegenüber den kontrollierenden Polizeibeamten als Schiffsführer bezeichnet hat.

Selbst wenn der Angeklagte – wie von ihm eingewendet – lediglich der Rudergänger gem. § 1.09 RheinSchPV gewesen wäre, würde dies nichts an seiner strafrechtlichen Verantwortung gem. § 316 StGB ändern. Das Merkmal des Führens eines Fahrzeugs kann nur eigenhändig verwirklicht werden (Fischer, a.a.O., Rdn. 2 zu § 315c; BeckOK, a.a.O., Rdn. 11 zu § 315c; Schönke/Schröder, a.a.O., Rdn. 20 zu § 316; LK-König, a.a.O., Rdn. 7 zu § 315a). Auch der Rudergänger verwirklicht das Merkmal des Führens eines Fahrzeugs in vollem Umfang, so dass er als Täter anzusehen ist. Ob es sich dabei um eine nautisch erfahrene oder unerfahrene Person handelt und inwieweit sie weisungsgebunden tätig wird, kann keine Rolle spielen (LK-König, a.a.O., Rdn. 9 zu § 315a). Nach dem Willen des Gesetzgebers soll § 316 StGB der abstrakten Gefahr entgegenwirken, die dem Verkehr daraus erwächst, dass der Fahrzeugführer sein Fahrzeug nicht zu beherrschen vermag (BGHSt 35, 390). Der Zeuge [REDACTED] hat vorliegend - im Gegensatz zum Angeklagten - weder die Lenk- noch Antriebsvorrichtungen des Sportbootes bedient und es somit auch nicht geführt.

Auch der Einwand des Angeklagten, der Zeuge [REDACTED] habe ihn einmal auf einen im Wasser schwimmenden Ast hingewiesen und ihm geraten, er solle diesen umfahren, ändert nichts an der eigenhändigen Führung des Sportboots durch den Angeklagten, denn auch dieses Ausweichmanöver wurde von ihm in eigener Verantwortung durchgeführt.

2. Aufgrund seiner Alkoholisierung war der Angeklagte nicht mehr in der Lage, das Sportboot sicher zu führen.

Der Senat ist - unter Aufgabe seiner früheren Rechtsprechung (Senat, Justiz 2001, 221) - in Übereinstimmung mit der mittlerweile in Rechtsprechung und Literatur überwiegend vertretenen Meinung der Auffassung, dass der für das Führen von Kraftfahrzeugen im Straßenverkehr allgemein anerkannte Grenzwert von 1,1 ‰ für eine alkoholbedingte absolute Fahruntüchtigkeit auch für die motorisierte Schifffahrt anzuwenden ist (Schifffahrtsobergericht Brandenburg, VRS 115, 302; Schönke/Schröder-Hecker, a.a.O., Rdn. 3 zu § 315a; LK-König, StGB, 12. Aufl., Rdn. 14 zu § 315a; Leipold/Tsambikakis/Zöller-Krumm, Anwaltskommentar StGB, 3. Aufl., Rdn. 6 zu § 315a).

Aufgrund verkehrsmedizinischer Untersuchungen (Kaatsch, Blutalkohol 2006, 192) zur alkoholbedingten Fahruntüchtigkeit hat sich neuerdings mit Recht die Auffassung durchgesetzt, dass die Anforderungen, die an die Konzentrations-, Navigations- und Reaktionsfähigkeit eines Schiffsführers gestellt werden müssen, nicht anders zu beurteilen sind als beim Kraftfahrzeugverkehr (Escherich, Blutalkohol 2006, 207). Auch wenn im Schiffsverkehr in der Regel deutlich niedrigere Geschwindigkeiten vorherrschen werden, werden vom Schiffsführer eine hohe individuelle Reaktionsfähigkeit und ein hohes Maß an planender Vorausschau und Konzentrationsfähigkeit verlangt: Er muss wegen der langsameren Reaktion des Schiffes auf eingeleitete Manöver erheblich weiter voraus denken, unterschiedliche Strömungsverhältnisse beachten und darüber hinaus umfangreiches Regelwissen verarbeiten (AG Rostock, NZV 1996, 124 mit Anmerkung Reichart).

VI.

Bei der Strafzumessung war der Strafraum des § 316 Abs. 1 StGB zugrunde zu legen, der Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr vorsieht.

1. Zunächst hat der Senat geprüft, ob sich der Angeklagte in einem unvermeidbaren Verbotsirrtum i. S. v. § 17 Satz 1 StGB befunden hat, weil er rechtsirrig der Auffassung war, sich nicht strafbar zu machen, wenn eine andere, nüchterne und

ebenfalls im Besitz eines Sportbootführerscheins befindliche Person an Bord war, oder ob es sich um einen vermeidbaren Verbotsirrtum i. S. v. § 17 Satz 2 StGB gehandelt hat, aufgrund dessen ggf. eine Strafraumenverschiebung gem. § 49 Abs. 1 StGB zu erfolgen hat.

Nach Auffassung des Senats handelte es sich vorliegend lediglich allenfalls um einen vermeidbaren Verbotsirrtum. Sein Vorhaben hätte dem Angeklagten zum Zeitpunkt der Tat unter Berücksichtigung seiner Fähigkeiten und Kenntnisse Anlass geben müssen, über dessen mögliche Rechtswidrigkeit nachzudenken oder sich zu erkundigen. Vermeidbar ist der Verbotsirrtum, wenn sich der Täter - wie vorliegend - nicht informiert hat (Fischer, a.a.O., Rdn. 7 f. zu § 17).

Von einer Strafraumenverschiebung gem. § 49 Abs. 1 StGB hat der Senat in Übereinstimmung mit dem Amtsgericht - angesichts des leichtsinnigen Verhaltens und der weit her geholten Erklärung für sein Verhalten, dass eine andere nüchterne Person an Bord gewesen sei, - abgesehen. Der Senat verkennt nicht, dass die Situation im Sportboot des Angeklagten, in dem der Angeklagte und der Zeuge ■■■ nebeneinander auf der Sitzbank saßen und der Zeuge ■■■ jederzeit hätte ins Steuerrad greifen können, nicht mit der Situation eines alkoholisierten Kraftfahrzeugführers und eines nüchternen Beifahrers, dem Eingriffsmöglichkeiten während der Fahrt fehlen, zu vergleichen ist. Allerdings hätte auch der Angeklagte - unabhängig davon, dass ihm als Inhaber eines Sportbootführerscheins und Eigentümer eines Motorsportbootes die Vorschriften der §§ 1.02 und 1.03 RheinSchPV bekannt sein sollten, - bei gehöriger Anspannung seines Gewissens erkennen können, dass die bloße Anwesenheit einer nüchternen, zum Steuern des Boots berechtigten Person nicht ausreicht, um ihm das Führen des Fahrzeugs unter Alkoholeinfluss zu ermöglichen.

2. Ausgehend vom Strafraumen des § 316 Abs. 1 StGB hat der Senat zugunsten des Angeklagten bewertet, dass er sowohl das objektive Tatgeschehen als auch das Wissen um seine Alkoholisierung eingeräumt hat und bislang nicht vorbestraft war. Zu seinen Lasten hat der Senat gesehen, dass es der Angeklagte auch im Übrigen mit der Einhaltung der Vorschriften nicht so genau nimmt, da er

ohne die erforderliche Beleuchtung nach Sonnenuntergang mit seinem Boot auf dem Rhein unterwegs war.

Unter Abwägung der genannten Umstände hielt auch der Senat die Verhängung einer

Geldstrafe in Höhe von 30 Tagessätzen zu je 100 €

für tat- und schuldangemessen.

Bei der Festsetzung der Höhe des einzelnen Tagessatzes gem. § 40 StGB hat der Senat die monatliche Betriebsentnahme des im eigenen Haus wohnenden Angeklagten von 4.000 € netto zugrunde gelegt und die monatlichen Fixkosten in Höhe von ca. 25 % (einschließlich der Unterhalts für seinen Sohn) in Abzug gebracht, so dass unter Berücksichtigung des Verschlechterungsverbots von einem Tagessatz in Höhe von mindestens 100 Euro auszugehen war.

VII.

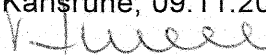
Die Kostenentscheidung beruht auf § 473 Abs. 1 Satz 1 StPO.

Schwab
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

Bültmann
Richterin
am Oberlandesgericht

Hecking
Richterin
am Oberlandesgericht

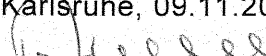
Beglaubigt
Karlsruhe, 09.11.2020


Pfarrmann
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Vorstehendes Urteil vom 15.10.2020 ist rechtskräftig und vollstreckbar seit 15.10.2020.

Karlsruhe, 09.11.2020


Pfarrmann
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

